



OGH: Dauerrabatt unterläuft das Kündigungsrecht

Der OGH hat mit der Entscheidung 7 Ob 266/09g aufgrund einer Verbandsklage des Vereins für Konsumenteninformation die Zulässigkeit einer Rabattklausel beurteilt. Das Urteil wirft einige Folgefragen auf. Quo vadis, Dauerrabatt?

Die Klausel, die der Verbandsklage zugrunde lag, lautete: „Die angeführte Jahresprämie beinhaltet die Steuer und einen Rabatt von 20 % für eine 10-jährige Vertragsdauer, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann. Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabatt von 20 % (das sind bei einer Jahresprämie von € XXX,- jährlich € XX,-) berücksichtigt, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.“

Der Oberste Gerichtshof stellt im Ergebnis fest, dass sogenannte progressive Rabattklauseln dem § 8 Abs. 3 VersVG widersprechen, da bei einer langen Vertragsdauer der herauszugebende Vorteil überstiegen wird sowie das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten mit wirtschaftlichen Mitteln unterlaufen wird. Solche Klauseln widersprechen daher nach

Ansicht des OGH dem Verbot der Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 879 Abs. 3 ABGB.

Dies führt zur Frage, ob die gegenständliche Klausel ersatzlos gestrichen wird oder ob die so entstandene Vertragslücke durch ergänzende Vertragsauslegung gefüllt werden kann. Geht man, wie Teile der Lehre dies tun, davon aus, dass eine ergänzende Vertragsauslegung zulässig ist, wäre in der Folge zu prüfen, zu welchem Ergebnis eine solche führt. Diesbezüglich ist auf den hypothetischen Parteiwillen abzustellen. Hier wiederum könnte allenfalls davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarung zulässig ist, die die Fixkosten auf die während der vereinbarten Vertragszeit anfallenden Prämien aufteilt und damit den Versicherungsnehmer lediglich zur Nachzahlung des Anteils jener Fixkosten verpflichtet, welche in den in Zukunft geschuldeten

Prämien enthalten sind und welche aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr zu bezahlen sind. Eine solche „degressive“ Vertragsklausel könnte den Vertrag ergänzen.

Auch diese Klausel wäre jedoch auf ihre Vereinbarkeit mit § 879 Abs. 3 ABGB hin zu prüfen. Es ist in der Lehre höchst strittig, ob auch eine solche Klausel als unvereinbar mit § 879 Abs. 3 ABGB zu betrachten ist (siehe dazu Schauer, RdW 2011/261).

FAZIT für den Praktiker

Dauerrabattklauseln sind nicht per se ungültig. Vielmehr ist die konkrete Klausel an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung zu messen. Insoweit solche Klauseln „belastet“ sind, ist dennoch offen, ob nicht im Sinne einer ergänzenden Vertragsauslegung zumindest ähnliche Vereinbarungen halten würden. Aufgrund der damit einhergehenden Komplexität der Situation wäre aus Sicht des Autors die Entwicklung von die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigenden Musterklauseln anzustreben, um ein Mehr an Rechtssicherheit zu schaffen. ■

AUS DER BEGRÜNDUNG DES OGH

Der „Vorteil“, den der Versicherungsnehmer nach § 8 VersVG herauszugeben hat, kann nur der Betrag sein, der ihm im Hinblick auf die vorzeitige Kündigung und damit kürzere Vertragszeit ungerechtfertigterweise an „Mehr“ als Rabatt während der Laufzeit zugekommen ist. Es ist also die Rabattsituation für die tatsächliche und die vereinbarte Vertragsdauer zu vergleichen und nicht jene für die vereinbarte Vertragslaufzeit und eine Laufzeit, die (egal wie lang sie letztlich auch sein mag) nie zu einem Dauerrabatt führen würde, wie dies die inkriminierten Klauseln vorsehen. Ein wegen der tatsächlichen Vertragsdauer „verdienter“ Rabatt ist kein (ungerechtfertigt erlangter) „Vorteil“, sondern entspricht den Vertragsgegebenheiten. Wird der Versicherungsnehmer durch die Klauseln verpflichtet, unabhängig von der tatsächlichen Laufzeit für jedes Versicherungsjahr den gleichen dem ursprünglich vereinbarten Rabatt entsprechenden Betrag zurückzuzahlen, bedeutet dies, dass er bei längerer tatsächlicher Vertragsdauer statt eines geringeren einen höheren Betrag zahlen muss.

DER AUTOR

Dr. Roland
Weinrauch
LL.M. (NYU)
Rechtsanwalt
Jordangasse 7/3, 1010 Wien

